

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 90/1999

vom 25. Juni 1999

über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/1999 vom 15. Juni 1999¹ geändert.

Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf die Verlängerung des Förderprogramms im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Programm Ariane) gemäß dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² sowie auf die Verlängerung des Programms zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm Kaleidoskop) gemäß dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ auszudehnen.

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 1999 zu ermöglichen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26. Zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 476/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).

³ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20. Zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 477/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 4 des Protokolls 31 zum Abkommen wird unter dem ersten Gedankenstrich folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **399 D 0477**: Beschluß Nr. 477/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).“

Artikel 2

In Artikel 13 Absatz 4 des Protokolls 31 zum Abkommen wird unter dem zweiten Gedankenstrich folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **399 D 0476**: Beschluß Nr. 476/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).“

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 26. Juni 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Er gilt ab 1. Januar 1999.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Juni 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner